

Brehm Zeltvermietung GmbH
Siechenbergweg 13
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 / 87 61 110
Fax 07171 / 87 61 111
Mobil 0171 / 5274299
E-Mail info@brehm-vermietung.de
www.brehm-vermietung.de

eingetragen beim Amtsgericht Ulm im Handelsregister
unter HRB 702182 Geschäftsführer Günter Brehm
USt.-ID Nr.: DE 814 261 320 Steuernr.: 83085 / 01218
Lageradresse : Ziegelfeldstraße 56
73563 Mögglingen
(bei Holzhandlung Konrad Steeb)
Bankverbindung: Commerzbank AG
BLZ : 600 800 00 Kto-Nr.: 0781 190 100
IBAN : DE 85 6008 0000 0781 1901 00
BIC : DRESDEFF600
Bankverbindung: Volksbank Stuttgart eG
BLZ 60090100 Kto-Nr.: 1194025005
IBAN: DE 58 600 901 001 194 025 005
BIC: VOBADDESS

Lagerzelte / -hallen
Vermietung und Verkauf

Fuhrparkvermietung
nur mit Fahrer
für Speditionen aller Art
es gelten unsere Allgemeinen
Geschäfts-, Miet-, Zahlungs-
u. Lieferungsbedingungen

Brehm Zeltvermietung GmbH Siechenbergweg 13 D- 73525 Schwäbisch Gmünd

MONTAGEBEDINGUNGEN besondere AGB für Lagerhallen / -zelte FÜR MONTAGE UND DEMONTAGE von Lagerhallen bzw. Lagerzelte (Stand 01/2023)

VERANKERUNGSART : ERDNAGEL

Um einen möglichst reibungslosen Montageablauf für den Auftraggeber und Firma Brehm (bzw. dessen beauftragten Montageteam / Montagefirma) zu gewährleisten , sind die nachfolgenden Punkte dringend zu beachten:

1. Bauanzeige / Baugenehmigung

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Auflagen verantwortlich und sichert zu , dass

- entweder die Bauanzeige erfolgt ist und der Montagebeginn nicht innerhalb der Vierwochenfrist nach Einreichung der Bauanzeige liegt oder
- eine ggf. notwendige Baugenehmigung spätestens zum Montagebeginn vorliegt und etwaige Auflagen der Baugenehmigung erfüllt sein werden.

Der Auftraggeber stellt Fa. Brehm , Fa. Haltec – Hallenhersteller u. dessen beauftragten Montageteam / Montagefirma von Ansprüchen jedweder Art , auch von Dritten , frei , die aus der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung der vorgenannten Pflichten resultieren.

2. Arbeitszeiten

Ist ein pauschaler Montagepreis vereinbart , gilt als vereinbart, dass im Wochendurchschnitt 48 Stunden gearbeitet werden kann und in Einzelfällen eine Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag möglich ist. Fa. Brehm bzw. dessen Beauftragten Montageteam / Montagefirma behält sich vor, auch an Samstagen bedingt auch an Sonntagen zu arbeiten. Sind diese Arbeitszeiten am Montageort aufgrund Gesetz , Tarifvertrag oder aus anderen Gründen nicht möglich , kann es zu Montagemehrkosten kommen , die vom Auftraggeber zu tragen sind.

3. Montageablauf

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Person als verantwortlicher Ansprechpartner für die von der Fa. Brehm beauftragten Monteure (Montageteam / Montagefirma) zu benennen.
- b) Es ist zu gewährleisten dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechungen und Behinderungen ausgeführt werden kann. Der Montageablauf darf z.B. durch Werks- und Straßenverkehr oder Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt werden.

4. Zufahrt

Die Zufahrt der Montagefläche und auf die Hallenfläche muss für Transport- und Kranfahrzeuge bis ca. 40 to gegeben und bei jedem Wetter nutzbar sein (im Winter von Schnee und Eis geräumt).

5. Hallen- und Montagefläche

- a) Die gesamte Hallen- und Montagefläche muss waagrecht und frei sein. Die Flächen (gesamte Hallenfläche zzgl. mind.3,0 m – ideal 5,0 m - umlaufende Montagfläche) müssen für Kran, Stapler und Bühnen befahrbar sein.
- b) Im Bereich des ersten zum montierenden Giebelrahmens ist außen ein zusätzlicher Montageaum von Firsthöhe x Hallenbreite freizuhalten.
- c) Eventuelle Öffnungen, Gräben , Grundleitungen oder Ähnliches sind Auftraggeber seitig ausreichend belastbar und befahrbar abzudecken. Die Auffahrt auf die Hallenfläche ist im Torbereich über eine Rampe zu gewährleisten. Die Steigung der Rampe darf maximal 10 % betragen.
- d) Bei mehrschiffigen Hallen sowie bei Spannweiten > 20,00 m oder ab Hallenlängen > 40,00 m Länge sind zusätzliche Kranstellflächen vom Auftraggeber bereitzustellen. Der Bedarf an zusätzlichen Kranstellflächen wird von Fa. Brehm geprüft und dem Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn angezeigt.

- e) In unmittelbarer Nähe zur Montagefläche ist eine mit LKW und Stapler befahrbare Freifläche zur Ablage des Hallenmaterials zur Verfügung zu stellen. Die Größe dieser Freifläche muss je nach der zur montierenden Hallengröße Jedoch mindestens 10,00 m x 35,00 m betragen und hat im Schwenkbereich des Krans zu liegen.
- f) Soll als Lagerfläche eine öffentliche Fläche genutzt werden, ist hierfür Auftraggeberseitig die Genehmigung einzuholen und für eine ausreichende Sicherung zu sorgen.
- g) Befindet sich die Montagefläche in unmittelbarer Nähe zu einer Gleisanlage, Freileitung oder eines Fluglandeplatzes so ist dies unverzüglich der Fa. Brehm mitzuteilen. Die in diesen Fällen erforderlichen Montagebedingungen sind vom Auftraggeber vorab einzuholen. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Vorgaben kommen, welche Auswirkungen auf den Montageablauf haben, so werden die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen Vom Auftraggeber gesondert vergütet.
- h) Mit montagetypischen Gebrauchsspuren auf der Bodenplatte ist auf Grund des notwendigen Einsatzes von Hebezeugen auf der Montagefläche zu rechnen. Diese stellen keine Mängel dar.
- i) sofern die genaue Lage der Halle nicht Auftraggeberseitig eingemessen und eindeutig gekennzeichnet ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, unmittelbar bei Montagebeginn den Monteuren den exakten Standort der Halle anzugeben.

6. Anforderungen bei Verankerung mit Erdnägeln

- a) Der Untergrund der Montagefläche muss verdichtet und für das Befahren mit Fahrzeugen mit einer Radlast von 80 kN geeignet sein.
- b) Während des Eintreibens der Erdnägel kann es zu Vibrationen des Erdreichs kommen. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko und die Kosten für dadurch verursachte Folgeschäden und stellt Fa. Brehm und dessen beauftragten Montageteam / Montagefirma von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter frei.
- c) **Der Baugrund muss frei sein von Kabeln und Leitungen aller Art.** Sollten sich im Bereich der Montagefläche Leitungen gleich welcher Art befinden, so müssen Fa. Brehm bzw. dessen beauftragten Montageteam / Montagefirma rechtzeitig vor Montagebeginn die Spartenpläne, die sämtliche Leitungen mit den genauen Lagen und Tiefen ausweisen übergeben werden. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Spartenpläne.
Etwaige aufgrund einer zu späten Übergabe der Spartenpläne entstehende Mehraufwendungen sind vom Auftraggeber zu erstatten. Sofern die vorgenannten Spartenpläne bei Montagebeginn nicht vorgelegt werden, hat Fa. Brehm bzw. dessen beauftragten Montageteam / Montagefirma davon auszugehen, dass der Baugrund keine für die Montage relevanten Leitungen enthält. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko und die Kosten für durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehenden Schäden und dadurch verursachte Folgeschäden und stellt Fa. Brehm bzw. dessen beauftragte Montageteam / Montagefirma von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- d) Sollten natürliche Böden oder Ausfüllungen schwer durchdringbar sein und die Setzung oder das Ziehen der Erdnägel wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so trägt der Auftraggeber den hierdurch entstehenden Mehraufwand einschließlich dem für die Verwendung zusätzlichen Geräts.
- e) Der Baugrund muss unmittelbar unter der Fußplatte mindestens die in der Auftragsbestätigung angegebene Flächenpressung aufweisen. Ist dort keine Angabe dazu vorhanden, so gehen wir von einer Flächenpressung von mind. 450 kN/m² aus. Sollten diese Flächenpressungen im Radius von 1 m um die Fußpunkte nicht vorliegen, so kann dies mit Auftraggeberseitigen, ausreichend großen und tragfähigen Unterlegplatten ausgeglichen werden. Der hieraus entstehende Mehraufwand sowie zusätzlich benötigtes Material wird gesondert berechnet.
- f) Der Baugrund muss bis in der Tiefe der einzuschlagenden Erdnägel (in der Regel ca. 1100 mm) frei von anstehendem Grund- oder Schichtwasser sein.
- g) Bei starkem Frost / Dauerfrost kann die Montage gegebenenfalls nicht erfolgen.
- h) Bei gleichmäßigem Gefälle in Hallenlängsrichtung ab 1 cm/lfm, sind konstruktive Maßnahmen zu prüfen, ab 2,5 cm/lfm, sind konstruktive Maßnahmen erforderlich; den Mehraufwand der Maßnahmen trägt der Auftraggeber.
In Hallenquerrichtung darf der Höhenunterschied eines Hallenrahmens nicht mehr als 10 cm auf der gesamten Hallenbreite betragen. Die Halle wird dem Untergrundverlauf entsprechend montiert, dadurch können optische Beeinträchtigungen entstehen, die vom Auftraggeber akzeptiert werden.
- i.) Bei größerem Gefälle, welligem Untergrund sowie bei Gefälle in beide Richtungen werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Art und Umfang dieser Maßnahmen werden zwischen Fa. Brehm bzw. dessen beauftragtem Montageteam / Montagefirma und dem Auftraggeber abgestimmt. Hieraus resultierende Mehraufwendungen werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.

7. Entwässerung / Abdichtung

- a) Der Anschluss der Regenrinnen (optionale Zusatzeinrichtung) an die Entwässerung erfolgt Auftraggeberseitig.
- b) Im Bereich der Aluminiumstützen und Fußplatten kann bei Hallen Kondens- und Kapillarwasser aus den Planen-Kedernuten abtropfen. Dies begründet keinen Mängel.
- c) Bei Außenabdichtungen z.B. mit Bitumenbahnen kann trotzdem im Bereich der Fußplatten Feuchtigkeit innerhalb der Halle entstehen. Dies begründet keinen Mangel.

8. Hebezeuge

Hat die Gestellung der Hebezeuge entsprechend der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zu erfolgen, so sind diese rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Abladen der LKW ohne Wartezeiten sowie der rechtzeitige Transport der zu montierenden Materialien zum Aufstellort ist vom Auftraggeber sicherzustellen. Ansonsten werden unnötige Warte u. Standzeiten dem Auftraggeber gesondert vergütet.

9. Grenzbebauung

Bei einer Grenzbebauung muss die Montage vom Nachbargrundstück aus erfolgen. Entsprechende Vorkehrungen und Absprachen mit dem Nachbarn sind Auftraggeberseitig zu treffen.

10. Ein- u. Anbauten

Weder die Hallenkonstruktion noch die Fassade oder sonstige Bauteile vom Hallenhersteller Haltec dürfen durch bauseitige Ein- u. Anbauten oder Abhängungen belastet werden.

11. Strom- und Wasseranschlüsse , Baustellentoilette , Versicherung

Baustrom (230 + 400 V , 32 A , als Baustellenverteiler) , Baustellentoilette (oder eine Toilette) sind der Fa. Brehm bzw. dessen beauftragtem Montageteam / Montagefirma in unmittelbarer Nähe zum Aufstellort Auftraggeberseitig zur Verfügung zu stellen.

Bauversicherungen sind Auftraggeberseitig im üblichen Umfang einzudecken und deren Kosten wie auch die von Baustrom, Baustellentoilette und Wasser sind zu tragen.

12. Verpackungs- u. Restmaterial

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, kostenlos das Verpackungs- u. Restmaterial zu entsorgen.
- b) Zusätzlich zu beachten bei Miete der Halle :
Im Zuge der Anlieferung erhält der Mieter Paletten, die für den Transport der Ware unbedingt notwendig sind und beim Mieter verbleiben. Diese sind auf dem Anlieferschein vermerkt. Dieselbe Anzahl Paletten hat der Mieter bei Demontagebeginn kostenlos zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht , ist Fa. Brehm berechtigt , die entstehenden Mehrkosten für den Beladungs- / Transportmehraufwand bzw. die fehlenden Paletten in Rechnung zu stellen.

13. Sicherung der Baustelle

Für Verunreinigungen , Beschädigungen und Verluste aufgrund von mangelhaften oder ungesicherten Baustellen kann Fa. Brehm bzw. dessen beauftragten Montageteam / Montagefirma keine Haftung übernehmen. Die Baustelle ist durch den Auftraggeber während des Zeitraums der Leistungserbringung durch die Fa. Brehm bzw. dessen beauftragtem Montageteam / Montagefirma gegen Diebstahl oder Beschädigungen von Fa. Brehm bzw. dessen beauftragtem Montageteam / Montagefirma für die Leistungserbringung zu liefernden bzw. vorgehaltenen Waren , Werkzeuge und Maschinen zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn die Montage unterbrochen werden muss.

14. Wartezeiten, Mehrleistungen , Montageunterbrechungen , Montagebehinderungen

Sollte es zu Wartezeiten oder Montageunterbrechungen auf der Baustelle kommen , die die Fa. Brehm bzw. dessen beauftragtem Montageteam / Montagefirma nicht zu vertreten hat, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Widrige Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee , starker Wind , starke Regenfälle , starker Frost , Dauerfrost) gelten als Montagebehinderung und verlängern entsprechend die Bauzeit.

15. Pflichtverletzungen des Auftraggebers

Soweit der Auftraggeber die sich aus diesen Montagebedingungen ergebenden Verpflichtungen pflichtwidrig nicht erfüllt , hat er der Fa. Brehm Ersatz zu leisten.

16. Berechnung von Zusatz- und geäderten Leistungen

Soweit Fa. Brehm nach diesen Montagebedingungen berechtigt ist, zusätzliche Zahlungen des Auftraggebers für Arbeitsaufwand zu verlangen, berechnen sich diese wie folgt:

| | |
|--|----------|
| Auslöse pro Tag : | 50,00 € |
| Hilfskraft pro Std. einschl. An- u. Abreise | 50,00 € |
| Servicetechniker/Fachmonteur/Sachbearbeiter pro Std. einschl. An- u. Abreise | 70,00 € |
| Projektleiter/Montageleiter pro Std. einschl. An- u. Abreise | 80,00 € |
| Ingenieure unseres Technischen Büros pro Std. einschl. An- u. Abreise | 125,00 € |
| Fahrtkosten PKW pro km ab/bis Arbeitsort : | 1,00 € |
| Fahrtkosten Monteur / Werkstattwagen pro km ab/bis Standort Monteur | 1,30 € |
| Fahrtkosten Monteur / LKW pro km ab/bis Standort Monteur | 1,80 € |

Fallen kürzere Fahrten als ab/bis Arbeitsort bzw. Standort Monteur an, sind diese zu berechnen.

Die vorstehend angeführten Beträge verstehen sich zzgl. Der gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer.

17. Abnahme

a) Während der Montage wird mit dem Auftraggeber ein Abnahmetermin vereinbart, der im unmittelbaren Anschluss an die Montagearbeiten zu erfolgen hat und von vertretungsberechtigten Personen durchzuführen ist. Wird keine Abnahme vereinbart, so gilt die Halle mit Ablauf von 3 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Halle oder mit Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung der Halle durch den Auftraggeber als abgenommen.

b) Die Abnahme von Einbauelementen (Tore, RWA-Anlagen etc.) erfolgt direkt durch das jeweilige Montagepersonal des Herstellers am Ende der Montage des jeweiligen Einbauelements.

18. Demontage

- Die vorstehenden Montagebedingungen gelten für eine Demontage entsprechend.
- Vor Demontagebeginn wird die Halle von einem von Fa. Brehm beauftragten Bauleiter und einer vertretungsberechtigten Person des Kunden / Auftraggebers besichtigt und eventuelle Schäden und Fehlteile aufgenommen. Hierüber wird ein Protokoll geführt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- Abgetrennte Ankerbolzen verbleiben im Fundament. Der Rückbau der Baustelle in den ursprünglichen Zustand nach Demontage der Halle obliegt dem Auftraggeber.
- Ist das Herausziehen bei festsitzenden Erdnägeln mit den üblichen Hilfsmitteln nicht möglich, so werden die Erdnagelköpfe abgetrennt und die Erdnägel verbleiben im Untergrund.

19. Einweisungen, Bedienung, Wartung

Einweisungen in die Funktion, Bedienung und Wartung erfolgen am Ende der Montage des jeweiligen Einbauelements (Tore, RWA-Anlagen etc.) direkt durch das jeweilige Montagepersonal des Lieferanten.

Die Betreiber-Richtlinien des Lieferanten sind einzuhalten. Zudem sind die der Auftragsbestätigung beiliegenden „Betreiber – Richtlinien für Aluflexhallen“ einzuhalten.

**20. Diese Montagebedingungen gelten für Montage und Demontage von Lagerhallen /-zelte
Sie gelten auch für den Fall, dass der Vertrag über Lieferung mit oder ohne Montage oder
Miete der Halle / Zelt gekündigt wurde.**